Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit
(1) Der Verein führt den Namen "**Umsicht Hundehilfe**".
(2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf Projekte im In- und Ausland.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck
(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
   a. Die Förderung des Tierschutzes, indem die Verantwortung der Menschen, im Sinne des Tierwohls von Hunden hervorgehoben wird.
   b. Einem hohen ethischen Anspruch entsprechend zu handeln und lehnt physische und psychische Gewalt im Umgang mit Hunden entschieden ab.
   c. Hunde von sozial schwachen Haltenden zu unterstützen.
   d. Die Unterstützung von Einrichtungen im In- und Ausland, die sich mit der Betreuung und Vermittlung von Hunden befassen.
   e. Die Förderung des Tierschutzes durch Kampagnen, Aktionen und Projekte, die dem Hundeschutz im In- und Ausland zugute kommen.
   f. Sozial engagierte Hundehaltende und die hundegestützten Therapie zu fördern.
   g. Die Einrichtung von Unterkunfts- und Betreuungsmöglichkeiten sowie die Verhaltenstherapie und Integration von Hunden die unerwünschte Verhaltensweisen zeigen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
   a. Information und Aufklärung der Bevölkerung durch Publikationen (Mitteilungsblättern, Vereinszeitungen und anderen Druckwerken), Zusammenarbeit mit Medien, Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Versammlungen sowie der Förderung von tierfreundlichem Gedankengut.
   b. Einrichtung einer Website und sonstigen elektronischen Medien.
   c. Durchführung von Aktionen zur Förderung des ethischen Umgangs mit Hunden durch die Schaffung eines umfassenden Bewusstseins dafür (Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen).
   d. Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Ziele mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.
   e. Unterstützung von Tierschutzprojekten im In- und Ausland.
   f. Die Einrichtung von Pflegeplätzen, die vom Verein vorbereitet und betreut werden.
   g. Die Vermittlung von Hunden aus dem In- und Ausland an Endplätze.
   h. Versammlung, Schulung und Besprechung zur Koordinierung der Vereinsinteressen
   i. Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art im Sinne der karikativen Zwecke des Vereins, wie z.B. Messen, Flohmärkten, etc.
   j. Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
   k. Schaffung von Vorraussetzungen (Raum / Hundewiese) für die Ausübung des Vereinszweckes
(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a. Mitgliedsbeiträge
   b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
   c. Spenden
   d. Erträge aus Flohmärkten und Basaren
   e. Patenschaften
   f. Bausteinaktionen
   g. Spenden, Subventionen, Erbschaften, Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse, Werbung, Sammlungen
   h. Schutzgebühren für Abgabetiere
   i. Selbstbehalte der Pflegestellen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen sowie den für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrag einbringen.
(3) Fördermitglieder Mitglieder sind solche die, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbetrages fördern.
(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:
    a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
    b. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Die aktiven Mitglieder erhalten ihr Wahlrecht nach sechs Monateen ab dem Eintrittsdatum.
    c. Die Statuten sind jederzeit auf der Vereinshomepage öffentlich einsehbar. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausfolgung de Statuten zu verlangen.
    d. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
    e. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
    f. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:
    a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
    b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
    c. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
    d. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet sich an den gesonderten ethischen Kodex des Vereins, in der jeweils aktuellen Fassung, zu halten.

§ 8: Vereinsorgane
Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung
(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
    a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
    b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
    c. Verlangen der Rechnungsprüfer
    d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
(3) Sowohl die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen, entweder durch Verständigung der Mitglieder oder Anzeige auf der vereinseigenen Homepage. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.
(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, in deren / dessen Verhinderung die Kassiererin / der Kassier. Wenn auch diese / dieser verhindert ist, so ist die Versammlung auf den nächstmöglichen Termin, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zu verschieben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
(1) Beschlussfassung über den Voranschlag
(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
(5) Entlastung des Vorstands
(6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
    a. Obfrau / Obmann
    b. Kassiererin / Kassier
    c. Schriftführerin / Schriftführer
    d. Bis zu zwei Beirätinnen / Beiräten
(2) Die Anzahl der Beiräte ist für jede Funktionsperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festzulegen.
(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammulung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann, bei Verhinderung dieser von der Kassiererin / dem Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(7) Der Vorstand fast seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(8) Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei Verhinderung die Kassiererin / Der Kassier.
(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands
(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
   a. Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
   b. Organisation von Veranstaltungen
   c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
   d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
   e. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
   f. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
   g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
(1) Die Obfrau / der Obmann ist die höchste Vereinsfunktionärin / der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie / Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Kassiererin / Der Kassier unterstütz die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau / des Obmanns und der Kassiererin / des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihr / ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der Obfrau / des Obmanns verantwortlich. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit der Obfrau / dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
(5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin / Organwalters.
(6) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(7) Die Obfrau / Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
(8) Der Schriftführerin / Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
(9) Die Kassiererin / Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau / des Obmanns die Kassiererin / der Kassier.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für fünf Jahre als Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Rechnungsprüferinnen / Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen / den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen / Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 – 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen zwei Wochen ein weiteres Mitglied zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese / dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.